BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 69/2026
November 2026
Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation der AMLA über die öffentliche Anhörung zum Entwurf des RTS (Database) zur Einrichtung einer zentralen AML/CFT-Datenbank (der AMLA) gemäß Art. 11 Abs. 6 der AMLA-Verordnung (EU) 2024/1620 („AMLAR“)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Andreas von Máriássy
RA Maximilian Müller, LL.M.

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Frank Remmertz
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Einrichtung einer zentralen AML/CFT-Datenbank (der AMLA) gem. Art. 11 Abs. 6 der AMLA-Verordnung (EU) 2024/1620 (nachfolgend „AMLAR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte

Die BRAK begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der AMLA, durch entsprechende Vorgaben sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden, die Teil des AML/CFT-Aufsichtssystems sind, ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können und durch kohärente und umfangreiche Vorgaben gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzugehen. Allerdings begegnet die konkrete Umsetzung des Art. 11 AMLAR erheblichen rechtlichen wie praktischen Bedenken.

Erneut weisen wir auf die besondere Stellung des Rechtsanwaltsberufs und der Rechtsanwaltskammern als anwaltliche Selbstverwaltungseinrichtungen hin, die bei der Ausgestaltung und Anwendung der RTS stärker berücksichtigt werden müssen. Die vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards bedürfen daher wesentlicher Klarstellungen und Begrenzungen. Insbesondere müssen das anwaltliche Berufsgeheimnis, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, die Besonderheiten der anwaltlichen Selbstverwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich und operativ wirksam abgesichert werden. Die zentrale AML/CFT-Datenbank und eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Erhebung umfangreicher Daten in dieser Datenbank darf nicht dazu führen, dass Informationen über Mandatsverhältnisse, Mandatsinhalte, wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse von Mandanten, Beratungsstrategien oder sonstige mandatsbezogene Erkenntnisse mittelbar oder unmittelbar in eine unionsweite Datenbank eingespeist werden.

Im Entwurf des RTS muss gewährleistet werden, dass eine Datenminimierung (Grundsatz der Datensparsamkeit) sowie eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten umgesetzt wird.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. Regelungen zu komplex und kleinteilig, Übergangsfristen nicht angemessen

Der Umfang der abgefragten Daten/Statistiken und die Regelungsdichte des RTS führen zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Aufsichtsbehörden. Die zur Bewältigung dieser Aufgabe gebundenen Kapazitäten werden dringend für die Bewältigung der eigentlichen aufsichtsrechtlichen Pflichten benötigt, die ihrerseits schon mit der Implementierung der neuen Vorschriften aus dem EU-Geldwäschepaket enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Der Regelungsentwurf ist insgesamt zu kleinteilig und zu bürokratisch. Was die jeweils unterschiedlichen – im Detail schwer nachvollziehbaren – Übergangsregelungen für den Finanz- und Nichtfinanzsektor sowie unterschiedliche Kategorien von Verpflichteten angeht, schlagen wir daher dringend vor, sämtliche Fristen zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und einen großzügigeren Zeitrahmen für die Umsetzung zu bestimmen (z. B. 31.12.2031).

3. Besondere Stellung der Anwaltschaft im AML/CFT-Aufsichtssystem nicht berücksichtigt

In diesem Zusammenhang ist auch die besondere Stellung der Anwaltschaft im AML/CFT-Aufsichtssystem zu berücksichtigen. Rechtsanwälte sind nicht in gleicher Weise wie z. B. Finanzinstitute dauerhaft und umfassend geldwäscherechtlich Verpflichtete, sondern nur unter den Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 3 AMLR. Ihre Einbeziehung in den geldwäscherechtlichen Pflichtenkreis ist tätigkeitsbezogen. Die überwiegende Mehrheit anwaltlicher Tätigkeit – insbesondere forensische Tätigkeit, Verteidigung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsberatung außerhalb des geldwäscherechtlich relevanten Pflichtenkatalogs – unterfällt den geldwäscherechtlichen Pflichten nicht. Die vorgeschlagenen Regelungen lassen diese tätigkeitsbezogene Einbindung der Anwaltschaft nicht hinreichend erkennen. Es muss klargestellt werden, dass Daten zu Rechtsanwälten und anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften nur insoweit zu übermitteln sind, als diese tatsächlich und konkret geldwäscherechtlich relevante Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR ausüben oder ausgeübt haben und der Aufsicht insoweit unterliegen. Eine pauschale Erfassung sämtlicher Rechtsanwälte oder anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften wäre unverhältnismäßig und mit dem berufsrechtlichen Rahmen nicht vereinbar.

4. Wahrung der anwaltlichen Selbstverwaltung nicht hinreichend berücksichtigt

Die Rechtsanwaltskammern nehmen als anwaltliche Selbstverwaltungseinrichtungen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten durch Rechtsanwälte, soweit diese nach Maßgabe des Geldwäscherechts Verpflichtete sind. Die Rechtsanwaltskammern erfüllen diese Aufgabe in dem bereits geschilderten besonderen verfassungs- und berufsrechtlichen Rahmen. Zugleich ist die anwaltliche Selbstverwaltung Ausdruck einer rechtsstaatlich gebotenen, staatsfernen Berufsaufsicht. Für die anwaltliche Selbstverwaltung muss gleichzeitig klargestellt werden, dass die Einordnung als Selbstregulierungsorgan nicht dazu führen darf, dass eine fachliche Steuerung anwaltlicher Aufsichtstätigkeit durch staatliche Behörden oder durch die AMLA begründet wird. Ebenso darf die technische Datenübermittlung nicht zu einer mittelbaren Verschiebung der Aufsichtsarchitektur führen. Eine zwingende Übermittlung an staatliche oder europäische Stellen wäre mit dem System anwaltlicher Selbstverwaltung nur vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass diese Stellen keine fachliche Bewertung, Filterung oder Steuerung der anwaltlichen Aufsicht vornehmen und keinen Zugang zu durch das Berufsgeheimnis geschützten Informationen erhalten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Vereinbarkeit geldwäscherechtlicher Pflichten von Rechtsanwälten mit Art. 8 EMRK gerade auch deshalb bejaht, weil die anwaltliche Selbstverwaltung als „Filter“ zwischen dem Rechtsanwalt und staatlichen Stellen fungiert (EGMR, Urt. v. 06.12.2012 – Nr. 12323/11, Michaud ./. Frankreich). Diese Filterfunktion muss auch bei der Übermittlung an die zentrale AML/CFT-Datenbank gewahrt bleiben. Ob eine Information dem Mandatsgeheimnis unterliegt und

deshalb nicht übermittelt werden darf, hat die Rechtsanwaltskammer zu beurteilen. Die sie beaufsichtigende Behörde darf die von der Rechtsanwaltskammer bereitgestellten Informationen lediglich weiterleiten (vgl. Art. 9 Abs. 5 RTS-E), nicht aber inhaltlich bewerten, anreichern oder ergänzen.

5. Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern in Gefahr/Mandatsgeheimnis wird nicht hinreichend berücksichtigt

Auch zu diesen RTS weisen wir abermals auf die besondere Stellung des Anwaltsberufs hin, die bei der Ausgestaltung und Anwendung angemessen berücksichtigt werden muss.

Der Entwurf des RTS darf keine Übermittlung mandatsgeschützter Informationen verlangen. Das Berufsgeheimnis im Bereich der Rechtsberatung und Prozessvertretung bildet das Fundament wirksamer Rechtsberatung und ist Voraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz. Art. 70 Abs. 2 AMLR statuiert eine Ausnahme von der Meldepflicht nach Art. 69 AMLR soweit Rechtsberatung oder Prozessvertretung betroffen sind. Überdies darf die statuierte und ausnahmslos geltende Pflicht zur Verschwiegenheit nicht ausgehöhlt werden.

Wie eingangs bereits dargelegt dürfen mandatsbezogene Erkenntnisse weder mittelbar noch unmittelbar in die zentrale AML/CLF-Datenbank gelangen. Dies gilt insbesondere auch für Risikoprofile, Kontrollbewertungen und Aufsichtsergebnisse, soweit aus ihnen Rückschlüsse auf konkrete Mandate, Mandanten, Transaktionen oder anwaltliche Beratungsinhalte gezogen werden können. Daher steht die Erfassung dieser Daten in einer zentralen unionsweiten Datenbank in direktem Konflikt mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz der Verschwiegenheit wird gerade in letzter Zeit aus Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 6 EMRK abgeleitet und folgt unionsrechtlich aus Art. 7 und Art. 47 GRCh. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betont. Dies ist ein Ausfluss des Anspruchs der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen geben kann. Der EuGH hat mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) wiederholt die singuläre Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das gebotene tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant betont. Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten gestärkt. In der letztgenannten Entscheidung hat er ausdrücklich festgestellt, dass die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten in allen Rechtsgebieten geschützt sind. Auch im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen zu Vorhaben der AMLA sind die genannten Entscheidungen des EuGH dringend zu beachten. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in allen Rechtsgebieten gilt und geschützt ist. Für die Erhebung und Weitergabe von Daten zur Verhinderung von Geldwäsche kann insoweit nichts anderes gelten. Diese höchstrichterlichen Vorgaben sind auch in den vorliegenden Entwürfen umzusetzen.

Die Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der grundrechtlich geschützten Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Dies könnte bei den beabsichtigten Regelungen jedoch geschehen. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Übermittlung von insbesondere (über-) obligatorischen Daten könnte in diesen Kernbereich eingreifen und muss daher dringend unterbleiben. Damit dies nicht

geschieht, müssen für Berufsgeheimnisträger entsprechende Schutzklauseln und gesonderte Prüfverfahren zur Feststellung, ob Informationen ggf. dem Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR unterfallen, eingearbeitet werden.

Es wird vorgeschlagen, folgende Regelung entweder am Anfang der Verordnung voranzustellen oder als allgemeine Regelung in den Art. 7-10 RTS-E aufzunehmen:

„Die Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen nach dieser Verordnung darf nicht zur Offenlegung von Informationen führen, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, dem Mandatsgeheimnis, gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten oder vergleichbaren Schutzvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts unterliegen. Die Verordnung begründet keine Pflicht zur Beschaffung oder Übermittlung solcher Informationen.“

6. Regelungen zu komplex und unverhältnismäßig

Erneut erscheint ein Entwurf der RTS zu komplex, was dessen Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, beeinträchtigt. Im Rahmen der Beschreibung zu den politischen Zielen unter Ziffer 5.1.B. des Entwurfs der RTS wird erläutert, dass die AMLA bei der Ausarbeitung des vorgeschlagenen Entwurfes das Ziel verfolge, die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben zu unterstützen, indem die Aufsicht fundierter, gezielter und wirksamer gestaltet werde. Der vorgeschlagene Entwurf schaffe einen harmonisierten und verhältnismäßigen Rahmen für die Übermittlung von Informationen an die zentrale AML/CFT-Datenbank und gewährleiste so die Verfügbarkeit hochwertiger, vergleichbarer und zeitnaher Aufsichtsinformationen in der gesamten Union. Damit sollten einheitliche Meldepraktiken gefördert, der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden erleichtert und die Datenerhebung gestrafft werden. Dementsprechend würden gemeinsame Anforderungen hinsichtlich der an die Datenbank zu meldenden Informationen, ihres Umfanges und ihrer Detailgenauigkeit sowie der Modalitäten für ihre Übermittlung festgelegt, wobei die Unterschiede zwischen den Kategorien der meldepflichtigen Unternehmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der sensible und vertrauliche Charakter der erhobenen Daten berücksichtigt werden würden.

Da die vorgeschlagenen Regelungen über die bisherigen Pflichten erheblich hinausgehen und entscheidend zu sein scheint, dass Datenmasse für sämtliche Akteure des AML/CFT-Aufsichtssystems zur Verfügung gestellt wird, kann in keinem Fall von einer Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben, indem die Aufsicht fundierter, gezielter und wirksamer gestaltet wird, gesprochen werden; besteht doch – im Gegenteil – eine erhebliche Belastung durch die Übermittlung von Informationen an die zentrale Datenbank. Übermäßige Datenerhebungen und -bewertungen sowie überbordende Berichts- und Meldepflichten gehen zu Lasten der eigentlichen Aufsichtstätigkeit.

Die AMLA betont im Konsultationspapier selbst, dass die RTS den Verpflichteten keine neuen Meldepflichten auferlegen, sondern auf Informationen zurückgreifen, über die die Aufsichtsbehörden bereits verfügen oder die sie nach dem neuen Rechtsrahmen ohnehin einholen müssen (Ziffer 2). Diese Zusage muss im verfügenden Teil der RTS verbindlich verankert werden.

7. Risikobasierter Ansatz nicht konsequent umgesetzt; Datenschutz und Grundsatz der Datensparsamkeit nicht hinreichend beachtet

Sofern Aufsichtsbehörden auch Ergebnisse von ihrem Dafürhalten nach unkritischen thematischen AML/CFT-Überprüfungen an die AMLA übermitteln sollen, mithin also solche mit niedrigem AML-/CTF-Risiko, sehen wir hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der risikobasierten Aufsicht. Wenn pauschal alle Daten und Auswertungen an AMLA zu übermitteln sind, ist dies auch ein Hinweis

auf eine direkte Beaufsichtigung dieser Aufsichtsbehörden, was wir ebenfalls kritisch sehen. Damit stellt sich zwingend auch die Frage nach dem Sinn und Zweck der Errichtung einer nationalen Aufsichtsbehörde als Aufsichtsorgan über nationale Selbstverwaltungseinrichtungen.

Ferner sehen wir auch den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit verletzt. Die Datenerfassung des Vornamens, Namens, der Anschrift sowie dem Risikoprofil des Verpflichteten in einer zentralen Datenbank der AMLA ist besonders kritisch zu bewerten. Personenbezogene Daten stellen eine der wertvollsten Ressourcen unserer Zeit dar und sind damit besonders schützenswert. Daher muss im Entwurf des RTS gewährleistet werden, dass eine Datenminimierung sowie eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten umgesetzt wird. Überdies muss in den Entwurf des RTS ein strukturiertes Löschkonzept für die in der zentralen AML/CFT-Datenbank der AMLA gespeicherten Daten aufgenommen werden.

Wir regen an, unsere Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte in Bezug auf diese RTS insgesamt zu überdenken und den Entwurf in diesem Sinne praxistauglicher auszugestalten, um eine wirksame und zugleich verhältnismäßige Geldwäscheprävention zu gewährleisten.

II. Beantwortung der Konsultationsfragen

1. Frage 1: Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in den Art. 1, 5 und 6 der RTS? Falls Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und geben Sie an, welche Auswirkungen die Vorschläge hätten, sollten Sie unverändert bleiben.

Zu den genannten Artikeln haben wir folgende Anmerkungen:

1.1. Art. 1 RTS-E (Informationen über Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsgremien und deren Zuständigkeitsbereiche)

Art. 1 Abs. 1 RTS-E ist in dem angedachten Umfang redundant und könnte deutlich gekürzt werden. Die Vorschrift wiederholt lediglich die in Art. 11 Abs. 2 AMLAR an die zentrale AMLA-Datenbank zu übermittelnden Informationen durch die Aufsichtsbehörden (nicht Aufseher).

Die Rechtsanwaltskammern dürfen die Informationen als Aufseher nicht direkt an die AMLA übermitteln, Hierfür sind ausschließlich die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Rechtsanwaltskammern verantwortlich. Schon der Hintergrund dieser Regelung (des Art. 11 Abs. 2 AMLAR) erschließt sich uns nicht bzw. ist nicht nachvollziehbar. Es ist fraglich, warum die entsprechenden Informationen eigentlich nicht die jeweiligen Rechtsanwaltskammern selbst an die AMLA übermitteln sollten. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt hierfür. Es wird angeregt, dies entsprechend anzupassen. Außerdem mehr muss der Entwurf klarstellen, dass die beaufsichtigende Stelle insoweit lediglich als Übermittlungsstelle tätig wird. Sie leitet die von der Rechtsanwaltskammer bereitgestellten Informationen unverändert weiter, nimmt keine eigene inhaltliche Bewertung oder Ergänzung vor und erhält keinen weitergehenden Zugang zu berufsgeheimnisgeschützten Informationen.

Die Erhebung institutioneller Basisinformationen über Aufsichtsstellen halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar, denn Angaben zu Name, Zuständigkeit, Kontaktstellen und allgemeinem Aufgabenbereich können zur Koordinierung des AML/CFT-Aufsichtssystems beitragen.

Sofern Art. 1 Abs. 1 d) RTS-E jedoch die Angabe des Namens und der Kontaktdaten der einschlägigen Selbstregulierungsstelle, die der Aufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegt, vorsieht, ist unverständlich,

welche Person zu benennen ist. Denn die Besonderheiten dieser Selbstregulierungsstellen sind zu berücksichtigen. Rechtsanwaltskammern nehmen als anwaltliche Selbstverwaltungseinrichtungen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei durch die Organe der Rechtsanwaltskammer – Vorstand, Präsidium und Kammerversammlung.

Es ist unklar, ob hinsichtlich **Art. 1 Abs. 1 d) RTS-E** der Vorsitzende der für die Geldwäscheprävention zuständigen Abteilung, der Präsident oder gar die Geschäftsführung aus der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer als Kontaktperson zu benennen ist. Jedenfalls sollte die Angabe eines Funktionspostfachs genügen, wie für die Aufsichtsbehörde in Anhang II bereits vorgesehen. Die vielfältigen Aufgaben des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ergeben sich aus den nationalen Regelungen, die sehr unterschiedlich sein können. Dies müsste konkretisiert werden, um dem Aufbau und den Aufgaben von Selbstverwaltungseinrichtungen gerecht zu werden.

Art. 1 Abs. 1 e) RTS-E sieht ferner vor, dass gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der federführenden Aufsichtsbehörde anzugeben sind. Diese Formulierung suggeriert, dass es nicht für jeden der der Geldwäscheaufsicht unterstehenden Sektoren eine Aufsichtsbehörde geben wird, sondern die sog. „Aufseher“ selbst eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen werden. Dies geht wiederum aus den bisherigen Entwürfen der RTS nicht eindeutig hervor und bedarf insofern einer Erläuterung.

Art. 1 Abs. 1 h) RTS-E regelt, dass gegebenenfalls zu übermitteln ist, welche Kategorien von in Art. 3 AMLR aufgeführten verpflichteten Unternehmen der Aufsicht durch Selbstregulierungsstellen unterliegen, sowie die Anzahl der beaufsichtigten verpflichteten Unternehmen. Die Rechtsanwaltskammern führen bislang die Aufsicht über die in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. Rechtsanwälte sind indes nicht per se Verpflichtete, sondern unterliegen der Aufsicht nur, wenn sie Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 AMLR ausüben. Daher ist es angezeigt, auch lediglich die Anzahl der tatsächlich verpflichteten Rechtsanwälte zu übermitteln und nicht die Gesamtzahl der Kammermitglieder, da der Grundsatz der Datensparsamkeit zwingend zu beachten ist.

Gemäß **Art. 1 Abs. 1 j) RTS-E** ist das Risikoniveau für den Sektor oder die Sektoren, die der Aufsicht der meldenden Aufsichtsbehörde unterliegen, gemäß der jüngsten nationalen Risikobewertung anzugeben. Dies setzt jedoch voraus, dass das Risikoniveau für den jeweiligen Sektor auch zutreffend bewertet und auf eine belastbare Faktenlage gestützt wird. Die Erste Nationale Risikoanalyse für Deutschland aus dem Jahr 2019 geht davon aus, dass für Rechtsanwälte ein hohes Risiko besteht, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bislang fehlt indes eine empirische Basis, die diese Einschätzung stützt. Es ist daher essentiell, dass das Risikoniveau für die einzelnen Sektoren künftig zutreffend festgestellt wird, um belastbare Daten zu erfassen, welche die Effektivität des AML/CFT-Aufsichtssystems fördern und tatsächliche Schwachstellen aufzudecken vermögen. Sofern Aussagen zum Risikoniveau des beaufsichtigten Sektors (Rechtsanwaltschaft) übermittelt werden sollen, die aus der aktuellen Fassung der Nationalen Risikoanalyse folgen, erscheint diese Anforderung nicht nachvollziehbar, da deren Aussagen in Bezug auf jeden Sektor jedem bekannt sein dürften, zumal das Papier öffentlich einsehbar und frei zugänglich ist. Wir schlagen daher vor, diese Regelung zu streichen.

Ferner wird vorgeschlagen, auch die Regelungen der **Art. 1 Abs. 1 lit. k) und lit. l) RTS-E** zu streichen, da die Aufgaben und Befugnisse von Aufsichtsbehörden der AMLA bekannt sein sollten.

Der Regelungsinhalt der **Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 RTS-E** ist (im Zusammenwirken) unklar. Die Vorschriften werden hier so verstanden, dass die für die Rechtsanwaltskammern (= Selbstverwaltungseinrichtungen; Aufseher) zuständigen Aufsichtsbehörden die in Art. 1 RTS-E genannten Daten entsprechend dem Wortlaut des Art. 106 Abs. 1 AMLAR erstmalig ab dem 28.06.2028 verpflichtend melden müssen (Übergangsfrist). Insofern ist die in Art. 1 Abs. 2 RTS genannte Übergangsfrist für

Informationen betreffend Buchstabe h) (Kategorien Verpflichteter nach Art. 3 Abs. 3 AMLR) eigentlich gegenstandslos und zu streichen, sofern sie vor dem Datum liegt (31.03.2028). Das gilt dann auch für die in Art. 1 Abs. 4 RTS-E genannte jährliche Übertragungsfrist für Daten nach Buchstabe h), die denklogisch dann erstmalig ab dem 31.03.202**9** erfolgen könnte. Dies sollte noch einmal im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt werden bzw. darüber nachgedacht werden, ob die Übergangsfristen nicht gleich für alle Beteiligten großzügiger bemessen werden können (siehe auch die Ausführungen zu Ziffer I Nr. 2, Allgemeine Ausführungen).

1.2. Art. 5 RTS-E (Informationen über Aufsichtstätigkeiten)

Art. 5 RTS-E ist an vielen Stellen unklar und erläuterungsbedürftig. Das gilt insbesondere für den Umfang der zu meldenden Informationen (Daten) und für die einzelnen für den Nichtfinanzsektor geltenden Fristen bzw. Übergangsregelungen, die teilweise verwirrend und auslegungsbedürftig sind.

Die Begriffe „Art und Umfang der Aufsichtstätigkeit“ gemäß lit. b) und c) sind unbestimmt und auslegungsbedürftig. Die zu übermittelnden Daten müssen klar bestimmt werden, sonst führt die Datenübermittlung womöglich zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten ohne erkennbaren Mehrwert.

Das Start- und Enddatum der Aufsichtstätigkeit gemäß **Art. 5 Abs. 1 d) und e) RTS-E** sind auslegungsbedürftig. Es stellt sich die Frage, ob das Start-/Enddatum der Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen bezogen auf einen Prüfzeitraum gemeint ist, oder ob vielmehr das Start- und Enddatum der Aufsichtstätigkeit bezüglich einzelner Verpflichteter angegeben werden soll (z. B. Datum der letzten Prüfungsmaßnahme oder aber auch das Ende der Aufsicht nach Ablauf von bestimmten Verwaltungsfristen). Dies würde wiederum zu einer noch größeren Datenmenge und zu einem überbordenden, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Es bedarf an dieser Stelle dringend einer Konkretisierung.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Formulierungen in Art. 1 und Art. 5 RTS-E (z. B. in Abs.1 lit. d) und e) „sofern zutreffend“ zu ergänzen und klarzustellen, dass es sich insoweit um optionale (und keine zwingenden) Angaben handelt. Dies gilt im Übrigen auch für den gesamten RTS-Entwurf.

Sofern gemäß **Art. 5 Abs. 1 h) RTS-E** Angaben zu anderen Behörden zu übermitteln sind, falls sie an der Aufsichtstätigkeit beteiligt sind, wird die Gefahr doppelter Übermittlungen gesehen. Denn je nachdem welche andere Behörde an einer Aufsichtstätigkeit beteiligt ist, kann diese ihrerseits bereits verpflichtet sein, Daten an die Datenbank zu übermitteln. Sind mehrere Behörden an einer Aufsichtstätigkeit beteiligt, können auch widersprüchliche Angaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies würde die Aussagekraft der Datenbank beeinträchtigen.

In Art. 5 RTS-E sind wie in Art. 1 RTS-E unterschiedliche Fristen genannt, die dringend klargestellt bzw. vereinfacht werden sollten. Hier gelten die zu Art. 1 Abs. 2-4 RTS-E gemachten Ausführungen entsprechend. Für den Nichtfinanzsektor sollen die in Art. 5 Abs. 1 RTS genannten Informationen erstmals ab dem 31.12.2029 übermittelt werden. Die Differenzierung zwischen dem Finanz- und Nichtfinanzsektor ist hier grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten die Fristen im Nichtfinanzsektor einheitlich ausgestaltet sein, da die Vorgabe unterschiedlicher Fristen unübersichtlich ist und die Gefahr von Missverständnissen birgt, sodass einzelne Fristen ggf. unterschiedlich ausgelegt und nicht eingehalten werden könnten. Auch wirkt die Vorgabe verschiedener Fristen willkürlich, da diese ohne Angabe von Gründen festgelegt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum Daten gestaffelt vor dem 31.05.2031 erhoben und übermittelt werden müssen. Für den Nichtfinanzsektor soll gemäß Art. 5 Abs. 6 RTS-E gelten, dass die Aufsichtsbehörden nur die in Abs. 1 b) genannten Informationen, aggregiert nach Sektoren, übermitteln müssen, wenn eine Aufsichtstätigkeit nicht Teil einer thematischen Überprüfung ist oder nicht zur Verhängung einer Verwaltungsmaßnahme, einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds führt.

Es stellt sich aufgrund dieser weit gefassten Aufzählung die Frage, welcher Anwendungsbereich dann noch faktisch für eine aggregierte Datenübermittlung verbliebe. Daran anknüpfend wäre gemäß **Art. 5 Abs. 7 RTS-E** eine Aufsichtstätigkeit zu melden, wenn sie den Einsatz eines Aufsichtsinstruments im Rahmen der Umsetzung der jährlichen Aufsichtsstrategie oder des jährlichen Aufsichtsplans der Aufsichtsbehörde widerspiegelt oder wenn ein solches Instrument ad hoc als Reaktion auf bestimmte Ereignisse, neu auftretende Risiken oder von der Aufsichtsbehörde festgestellte Bedenken eingesetzt wird. Diese Regelung impliziert, dass sämtliche Aufsichtstätigkeiten zu übermitteln sind, denn denklogisch müssen sich Aufsichtsbehörden ihrer Aufsichtsinstrumente bedienen, um überhaupt ihre Aufsichtstätigkeit ausüben zu können. Daraus folgt, dass letztlich doch kein Raum für aggregierte Datenübermittlungen verbliebe.

1.3. Art. 6 des RTS-E (Statistische Angaben zu Personal und Ressourcen)

Art. 6 RTS-E der RTS regelt die zu übermittelnden statistischen Angaben zu Personal und Ressourcen. So übermitteln die Aufsichtsbehörden gemäß Art. 6 Abs. 1 RTS-E statistische Angaben zu den Fachkräften, die für Aufgaben zuständig sind, in Vollzeitäquivalenten innerhalb der Behörde und, falls zutreffend, innerhalb der von ihr beaufsichtigten Selbstregulierungsstelle sowie das der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehende Jahresbudget.

Die Erhebung und Ermittlung dieser Angaben kann grundsätzlich zu besserer Transparenz der Aufsichtstätigkeit führen. Allerdings dürfen dabei die Besonderheiten von Selbstverwaltungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden. Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörperschaften finanzieren sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder. Die Aufsichtstätigkeit im Bereich der Geldwäscheprävention findet dabei nicht durch die Geschäftsstelle allein statt, sondern gerade unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die letztlich Entscheidungen treffen. Daher kann eine rein quantitative Betrachtung von Vollzeitäquivalenten und Budgets die tatsächliche Leistungsfähigkeit und den in die Geldwäscheaufsicht einfließenden tatsächlichen Arbeitsaufwand der anwaltlichen Selbstverwaltung nur unvollständig abbilden. Insofern müsste bereits Art. 6 Abs. RTS-E differenzierter formuliert werden.

Art. 6 Abs. 2 RTS-E greift die in Abs. 1 genannten Angaben zu AML/CFT-Fachkräften auf und statuiert, dass sie nach den Kategorien politische und rechtliche Arbeit, Risikoanalyse, Aufsichtstätigkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen unterschieden werden, sofern diese Daten verfügbar sind. Es erschließt sich dabei nicht, weshalb die Risikoanalyse als eigene Kategorie neben den Aufsichtstätigkeiten genannt wird. Denn die Risikoanalyse, die nach derzeitigem Verständnis die Bewertung des inhärenten Risikos und des Restrisikos der einzelnen Verpflichteten beinhalten wird, ist Teil der Aufsichtstätigkeit. Sie ist gerade nicht gesondert von der Aufsichtstätigkeit vorzunehmen. Wäre sie umgekehrt nicht Teil der Aufsichtstätigkeit, bestünde auch keine Notwendigkeit einer Übermittlung, da die AML/CFT-Datenbank zur Verbesserung des Aufsichtssystems beitragen und somit auch nur diejenigen Daten enthalten soll, die einen Bezug zur Aufsichtstätigkeit aufweisen.

Auch die in Art. 6 Abs. 2 d) RTS-E genannten Durchsetzungsmaßnahmen können von den Aufsichtstätigkeiten mitumfasst werden, da sie letztlich dazu dienen, entweder eine Mitwirkung im Aufsichtsverfahren zu erwirken oder einen im Aufsichtsverfahren festgestellten Pflichtverstoß zu ahnden. Daher könnte Art. 6 Abs. 2 RTS-E dergestalt abgeändert werden, dass hinsichtlich der Aufsichtstätigkeiten der klarstellende Zusatz mitaufgenommen wird, dass davon auch die Risikoanalyse und Durchsetzungsmaßnahmen umfasst sind.

Im Übrigen muss auch an dieser Stelle die Besonderheit des Aufbaus und der Arbeitsweise von Selbstverwaltungseinrichtungen berücksichtigt werden. Von zentraler Bedeutung ist es, dass die zu Art. 6 RTS-E gemachten Angaben nicht als Grundlage für eine mittelbare Ressourcensteuerung durch

die AMLA oder staatliche Stellen genutzt werden dürfen. Andernfalls droht eine mit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft unvereinbare, verfassungswidrige Aushöhlung der anwaltlichen Selbstverwaltung durch die Hintertür der Ressourcensteuerung.

Hinsichtlich der Frist in Art. 6 Abs. 3 RTS-E müsste mindestens klargestellt werden, dass diese – in Entsprechung zu Art. 106 Abs. 1 AMLAR für den Nichtfinanzsektor erstmalig ab dem 31.03.2029 verbindlich gilt und die statistischen Daten entsprechend erst für das Jahr 2028 umfasst. Sinnvoller wäre indes eine Vereinfachung/Vereinheitlichung insgesamt für alle Beteiligten und die Bemessung einer deutlich großzügigeren Frist (siehe oben, Ziffer I Nr. 2).

2. Frage 2: Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in Art. 2 der RTS?
Falls Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und geben Sie an, welche Auswirkungen die Vorschläge hätten, wenn Sie unverändert bleiben.

Art. 2 RTS-E (Von den Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Informationen über verpflichtete Unternehmen) begegnet in seiner derzeitigen Fassung erheblichen Bedenken.

Die Regelung sieht vor, dass von jedem Verpflichteten alle in dieser Norm aufgeführten Datenpunkte von den Aufsichtsbehörden an die zentrale Datenbank übermittelt werden müssen. Dies ist grundsätzlich nicht verhältnismäßig und entspricht nicht dem risikobasierten Ansatz. Die Vorschrift begründet – trotz der einschränkenden Formulierung „sofern verfügbar“ – eine weitreichende Pflicht zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Informationen über beaufsichtigte Verpflichtete, ohne den Kreis und Umfang der zu übermittelnden Daten hinreichend bestimmt und abschließend zu begrenzen. Die Erforderlichkeit und die Grenzen der vorgesehenen Datenübermittlung und -verarbeitung bleiben damit insgesamt unklar. Die Datenerhebung müsste vielmehr gestaffelt nach Risiko der Verpflichteten erfolgen. Zudem tragen die Rechtsanwaltskammern faktisch die Verantwortung für Erhebung und Richtigkeit der Daten (vgl. Art. 9 Abs. 5 und 5 RTS-E), ohne selbst Zugang zur Datenbank zu haben. Es wird vorgeschlagen, die Übermittlung auf Fälle mit höherem bzw. hohem GwG-Risiko einzugrenzen. Ferner müsste den Aufsehern/Selbstverwaltungseinrichtungen ein Einsichts- sowie Korrekturrecht zustehen.

Erneut wird die undifferenzierte Erstreckung solcher Anforderungen auf den Nichtfinanzsektor der strukturellen Vielfalt und den Besonderheiten des Anwaltsberufs sowie dessen berufsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Es wird auch in diesem Zusammenhang wieder darauf hingewiesen, dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete sind. Vor diesem Hintergrund begegnet die Aufnahme von Rechtsanwälten in Anhang I Teil 3 f) RTS-E Bedenken soweit nicht zugleich klargestellt wird, dass die Berufszugehörigkeit allein weder die Verpflichteteneigenschaft noch eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen gemäß Art. 2 RTS-E begründet. Der Entwurf der RTS sollte daher ausdrücklich vorsehen, dass nur Informationen über Rechtsanwälte übermittelt werden dürfen, deren Verpflichteteneigenschaft im maßgeblichen Zeitraum positiv festgestellt wurde.

Zudem lässt Art. 2 RTS-E offen, wie sichergestellt werden soll, dass die Verpflichteteneigenschaft bereits vor der Übermittlung feststeht. Zu berücksichtigen ist, dass die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft zunächst die Anforderung entsprechender Angaben von Rechtsanwälten erfordert. Werden diese nicht vorgelegt, kann sich die Rechtsanwaltskammer als Aufseherin/Selbstverwaltungseinrichtung veranlasst sehen, ihre Vorlage mit aufsichtsrechtlichen Mitteln, gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwangs, durchzusetzen. Stellt sich erst danach heraus, dass keine Verpflichteteneigenschaft bestand, wären die angeforderten und möglicherweise bereits an die zentrale Datenbank übermittelten Informationen für die vorgesehene Erfassung von Verpflichteten nicht erforderlich gewesen. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr, dass umfangreiche Daten rechtswidrig erhoben und weitergegeben werden könnten, bevor überhaupt feststünde, ob die Voraussetzungen für ihre Übermittlung erfüllt sind. Art. 2 RTS-E muss deshalb sicherstellen, dass die Verpflichteteneigenschaft vor der Übermittlung

geprüft und festgestellt wird. Andernfalls droht eine unverhältnismäßige, rechtswidrige Erhebung und Übermittlung von Daten, die sich nachträglich als nicht erforderlich erweisen.

Es wird eine klarstellende Regelung vorgeschlagen, die in Art. 2 RTS-E und Anhang I RTS-E aufgenommen werden sollte:

„Bei Rechtsanwälten bezieht sich die Meldung nur auf Tätigkeiten, die nach Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 eine Verpflichteteneigenschaft begründen. Die bloße Zulassung zur Anwaltschaft oder Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet keine individualisierte Meldepflicht.“

Darüber hinaus begegnet die Regelung des Art. 2 Abs. 1 e) RTS-E im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht erheblichen Bedenken. Demnach sind – sofern verfügbar – auch die Datenpunkte zu übermitteln, auf deren Grundlage das inhärente Risikoprofil des Verpflichteten und die Qualität seiner AML/CFT-Kontrollen ermittelt und bewertet wurden. Die Übermittlungspflicht beschränkt sich damit nicht nur auf die Bewertungsergebnisse, sondern erstreckt sich auch auf die ihnen zugrunde liegenden Datenpunkte.

Erwägungsgrund Nr. 4 RTS-E bestätigt diese Reichweite. Danach sollen die Aufsichtsbehörden der zentralen AMLA-Datenbank „nicht nur die Ergebnisse ihrer Bewertungen des inhärenten Risikos, der Qualität der Kontrollmaßnahmen und der Restrisikoprofile aller erfassten Kreditinstitute und Finanzinstitute übermitteln“, sondern auch die „von den verpflichteten Unternehmen erhobenen Daten zur Bewertung und Einstufung ihres inhärenten Risikoprofils, der Qualität ihrer Kontrollen und ihres Restrisikoprofils“. Während die Bewertungsergebnisse ausdrücklich auf bestimmte Kredit- und Finanzinstitute bezogen werden, knüpft die anschließende Vorgabe zu den zugrunde liegenden Daten allgemein an die „verpflichteten Unternehmen“ an. Dies spricht dafür, dass auch Datenpunkte von Verpflichteten außerhalb des Finanzsektors erfasst sein sollen. Art. 2 Abs. 1 e) RTS-E enthält insoweit keine nähere Begrenzung oder sektorspezifische Differenzierung.

Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schutz der Verschwiegenheit wird aus Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 6 EMRK abgeleitet. Sie sichert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und ist für eine funktionsfähige Rechtspflege unerlässlich. Diese Schutzfunktion ist bei der Übermittlung der nach Art. 2 RTS-E vorgesehenen Datenpunkte besonders zu berücksichtigen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer I dieser Stellungnahme).

Den Bewertungen des Risikoprofils und der Qualität der AML/CFT-Kontrollen können mandatsbezogene Informationen zugrunde liegen. Die übermittelten Datenpunkte könnten daher Rückschlüsse auf einzelne Mandate oder Mandanten ermöglichen und auch personenbezogene Daten der Mandantschaft betreffen. Der Wortlaut des Art. 2 RTS-E schließt eine Übermittlung solcher Daten jedoch nicht ausdrücklich aus.

Art. 2 RTS-E ist daher dahingehend zu präzisieren, dass Umfang und Inhalt der zu übermittelnden Daten den Besonderheiten des jeweiligen Sektors Rechnung tragen und auf das für den Aufsichtszweck Erforderliche beschränkt werden. Für den anwaltlichen Bereich muss die Vorschrift ausdrücklich ausschließen, dass mandatsbezogene Informationen oder sonstige der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegende Angaben übermittelt werden. Auch anonymisierte Daten bieten keinen ausreichenden Schutz, wenn Rückschlüsse auf einzelne Mandate oder Mandanten weiterhin möglich sind. Ohne eine solche ausdrückliche Begrenzung besteht die Gefahr, dass die Übermittlungspflicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht führt.

Auch die Fristen nach Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6 RTS-E sollten klarer aufeinander abgestimmt werden. Die Rechtsanwaltskammern können die erforderlichen Informationen nicht stets selbst erheben und sind insoweit auf die Mitwirkung der Verpflichteten angewiesen. Die Fristen müssen dieser Abhängigkeit Rechnung tragen. Sie sollten daher erst zu laufen beginnen, wenn die erforderlichen Angaben vollständig vorliegen und eine angemessene Fristverlängerung ermöglichen, wenn sich die Beschaffung der Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung verzögert.

Zudem ist die vorgesehene Übermittlung aller in den RTS gemäß Art. 40 Abs. 2 AMLD genannten Datenpunkte für alle meldepflichtigen Unternehmen an die zentrale Datenbank mit erheblichen einmaligen und laufenden Kosten verbunden. Diese Belastungen treffen sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die AMLA und stehen in keinem erkennbaren Verhältnis zu einem konkret belegten zusätzlichen Nutzen der vollständigen Datenübermittlung.

Die dem Entwurf beigefügten Begleitdokumente benennen diese Folgen ausdrücklich. Unter Abschnitt 5.1 zu „Strategische Frage 1“ wird ausgeführt, dass die bevorzugte Option erhebliche Implementierungskosten verursachen würde. Bei den Aufsichtsbehörden müssten technische und operative Prozesse für die Übermittlung detaillierter Informationen über alle beaufsichtigten Verpflichteten eingerichtet werden. Hinzu kämen höhere laufende Betriebskosten, da ein deutlich größeres Informationsvolumen zu melden wäre. Auch für die AMLA würden die Implementierungs- und Betriebskosten steigen, weil ein wesentlich umfangreicherer Datenbestand in der zentralen Datenbank verwaltet und ausgewertet werden müsste.

Gleichwohl wird die Option gewählt, nach der der vollständige Satz der zugrunde liegenden Datenpunkte für alle Verpflichteten übermittelt werden soll. Die Begründung, diese Option liefere den umfassendsten und analytisch wertvollsten Datensatz und unterstütze damit die Ziele der Datenbank am besten, trägt die Entscheidung nicht. Ein möglichst großer Datenbestand ist nicht schon deshalb erforderlich oder verhältnismäßig. Es wird nicht hinreichend dargelegt, weshalb die vollständige Übermittlung sämtlicher Datenpunkte für alle Verpflichteten notwendig ist und weshalb ein weniger belastender, insbesondere sektorspezifisch begrenzter Ansatz nicht ausreichen würde. Die erheblichen Kosten und der damit verbundene Aufwand werden somit zwar ausdrücklich benannt, bei der Wahl der bevorzugten Option aber nicht erkennbar angemessen gegen deren konkreten Nutzen abgewogen. Die BRAK spricht sich daher dafür aus, jedenfalls für den Nichtfinanzsektor Option B der Folgenabschätzung zu wählen und die Übermittlung der zugrunde liegenden Datenpunkte (Art. 2 Abs. 1 lit. e RTS-E) für Angehörige der rechtsberatenden Berufe auszuschließen.

Ferner wirft Art. 2 RTS-E erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken auf. Die zentrale Zusammenführung umfangreicher und teilweise sensibler Informationen erhöht das Risiko unbefugter Zugriffe, Datenverluste und einer zweckwidrigen Verwendung. Der Entwurf enthält keine hinreichend konkreten Vorgaben zur Dauer der Speicherung, zu Zugriffsberechtigungen oder zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Insbesondere fehlen verbindliche Löschfristen sowie klare Regelungen zur Berichtigung und Löschung unrichtiger, veralteter oder nicht mehr erforderlicher Daten. Angesichts der Sensibilität der übermittelten Informationen muss der Entwurf verbindlich festlegen, zu welchen Zwecken, für welche Dauer und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen diese in der zentralen Datenbank verarbeitet werden dürfen.

Bliebe Art. 2 RTS-E der RTS unverändert, könnten Daten in einem Umfang übermittelt und gespeichert werden, dessen Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung der AMLA nicht hinreichend belegt ist. Dadurch könnten auch mandatsbezogene Informationen in die zentrale Datenbank gelangen und die anwaltliche Verschwiegenheit sowie den Datenschutz unverhältnismäßig aushöhlen. Zugleich entstünden erhebliche zusätzliche Aufwände und Kosten, während mangels klarer Vorgaben zu Speicherung,

Löschung und Datensicherheit ein angemessener Schutz der übermittelten Daten nicht hinreichend gewährleistet wäre.

3. <u>Frage 3:</u> Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in den Art. 3 und 4 der RTS? Falls Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und geben Sie an, welche Auswirkungen die Vorschläge hätten, sollten Sie unverändert bleiben.

3.1. Art. 3 RTS-E (Informationen über Verwaltungsmaßnahmen, Geldbußen und periodische Zwangsgelder Zahlungen)

Art. 3 RTS-E begründet eine weitreichende Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Verwaltungsmaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgelder an die zentrale AML/CFT-Datenbank. Erfasst werden neben Angaben zum betroffenen Verpflichteten und zur Art und Höhe der Maßnahme auch Informationen über die zugrunde liegenden Verstöße sowie gegebenenfalls personenbezogene Angaben zu natürlichen Personen. Der Entwurf der RTS lässt zunächst offen, ob die Übermittlung der in Art. 3 RTS-E bezeichneten Informationen zwingend vorgeschrieben ist. Während Erwägungsgrund Nr. 5 RTS-E formuliert, dass die Aufsichtsbehörden diese Informationen übermitteln „sollten“, ordnet Art. 3 Abs. 1 RTS-E an, dass die Aufsichtsbehörden die Informationen „übermitteln“. Damit bleibt unklar, ob eine uneingeschränkte Übermittlungspflicht für sämtliche erfassten Maßnahmen beabsichtigt ist oder ob die Übermittlung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden soll.

Zudem sind die in Art. 3 RTS-E genannten Maßnahmen nach ihrer Rechtsnatur und Zweckrichtung zu differenzieren. Verwaltungsmaßnahmen dienen grundsätzlich der Wahrnehmung der Aufsicht und der Beseitigung oder Verhinderung aufsichtsrechtlicher Verstöße. Geldbußen haben demgegenüber Sanktionscharakter. Sie dienen der repressiven Ahndung eines festgestellten Verstoßes und sollen zugleich künftigen Verstößen entgegenwirken. Zwangsgelder sind Beugemittel, die der Durchsetzung einer vollziehbaren Anordnung dienen, und nicht der Ahndung des zugrunde liegenden Verstoßes. Die Maßnahmen lassen daher unterschiedliche Rückschlüsse auf Art und Stand des aufsichtsrechtlichen Sachverhalts zu. Die zu übermittelnden Angaben sollten diese Unterschiede abbilden und insbesondere erkennen lassen, ob ein Verstoß festgestellt wurde und ob die Maßnahme der Abhilfe, der Sanktionierung oder der Durchsetzung einer Anordnung dient.

Klärungsbedürftig ist ferner die uneinheitliche Verwendung der Begriffe „Geldbuße“ und „Geldstrafe“. Während Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 f), h) und i), Abs. 3 sowie Abs. 5 RTS-E den Begriff „Geldbuße“ verwenden, ist in Art. 3 Abs. 2 a) bis e) und g) von „Geldstrafe“ die Rede. Die Begriffe bezeichnen aber unterschiedliche Sanktionen: Eine Geldstrafe ist eine strafrechtliche Sanktion. Eine Geldbuße wird hingegen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt. Es bleibt daher offen, ob mit „Geldstrafe“ eine Geldbuße gemeint ist oder ob auch strafrechtliche Sanktionen erfasst werden sollen. Sollte die Übermittlung strafrechtlicher Sanktionen beabsichtigt sein, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung dazu, welche Informationen von welcher Stelle und auf welcher Rechtsgrundlage übermittelt werden sollen. Rechtsanwaltskammern sind keine strafrechtlichen Ermittlungsbehörden. Sie sind als Aufseher nicht für die Verhängung von Geldstrafen bei strafrechtlichen Verstößen zuständig, sondern für die Verhängung von Bußgeldern bei festgestellten Verstößen gegen die <u>präventiven</u> Pflichten nach der AMLR.

Auch der Begriff der „Schwachstelle“ in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 RTS-E ist nicht hinreichend bestimmt. Art. 3 Abs. 1 RTS-E erfasst Schwachstellen, die „wahrscheinlich zu Verstößen führen werden“, ohne festzulegen, welche tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen. Damit bleibt unklar, ob bereits geringfügige Verstöße oder lediglich abstrakte Risiken eine Übermittlungspflicht auslösen. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung zwischen einem festgestellten Verstoß, einer festgestellten Schwachstelle und einem bloßen Risiko künftiger Verstöße. Zugleich sollten objektive Kriterien für die Einstufung und Bewertung einer Schwachstelle vorgegeben werden. Eine „Schwachstelle“ sollte erst

dann übermittelt werden, wenn sie sich tatsächlich als Verstoß manifestiert und nicht bereits dann, wenn eine hypothetische Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß vorliegt.

Der Umfang der Übermittlungspflicht gemäß Art. 3 RTS-E ist ebenfalls nicht hinreichend bestimmt.

Die geplante Regelung des **Art. 3 Abs. 2 RTS-E**, nach der „alle verfügbaren Informationen zu dem Verpflichteten" an die Datenbank zu übermitteln sind, ist zu pauschal, geht zu weit und ist zu streichen. Auch fehlt eine Ermächtigungsgrundlage dafür. Die Regelung verlangt, sofern die betreffenden Informationen nicht bereits nach Art. 2 RTS-E übermittelt wurden, die Übermittlung „aller verfügbaren Informationen zu dem Verpflichteten". Art. 3 Abs. 2 d) RTS-E ermöglicht darüber hinaus die Übermittlung weiterer Einzelheiten, wenn die Aufsichtsbehörde dies für angemessen hält. Der Entwurf legt jedoch nicht fest, nach welchen Maßstäben die Angemessenheit zu beurteilen ist. Damit wird der Umfang der Übermittlung weitgehend dem Ermessen der meldenden Aufsichtsbehörde überlassen. Dies birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung und steht insbesondere dem Ziel einer konvergenten Aufsichtspraxis entgegen.

Besondere Klarstellung verlangt ferner Art. 3 Abs. 2 e) RTS-E. Adressat aller AML/-CTF-relevanten Vorschriften sind Verpflichtete (Verpflichtete Unternehmen oder Einzelunternehmer), für einen Durchgriff auf die dahinterstehenden Leitungspersonen im Sinne einer Verbandshaftung, fehlt unserer Auffassung nach eine Ermächtigungsgrundlage. Nach dem Inhalt der geplanten Regelung ist zu übermitteln, ob eine Verwaltungsmaßnahme oder Geldstrafe mit einer natürlichen Person in Verbindung steht, welche Funktion diese Person beim Verpflichteten ausübt und worin der Zusammenhang besteht. Darüber hinaus sollen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzland der natürlichen Person übermittelt werden. Diese Vorgabe begegnet im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erheblichen Bedenken. Bei den genannten Angaben handelt es sich um sensible Informationen, deren zentrale Übermittlung und Speicherung eines hinreichend bestimmten und tragfähigen Aufsichtszwecks bedarf. Der Entwurf legt jedoch nicht dar, weshalb sämtliche Angaben für die Aufgaben der AMLA erforderlich sind und unterscheidet nicht danach, welche Informationen im konkreten Einzelfall tatsächlich benötigt werden. Der Entwurf der RTS sollte den erfassten Personenkreis und die Voraussetzungen der Übermittlung präzisieren und sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Angaben übermittelt werden, deren Erforderlichkeit für den konkreten Aufsichtszweck im Einzelfall festgestellt wurde.

Bei der Regelung des Art. 3 Abs. 2 lit. g) RTS-E erschließt sich nicht, was die Fälligkeit einer Zahlung mit risikobasierter Aufsicht zu tun hat.

Die Regelung des **Art. 3 Abs. 3 RTS-E** ist insgesamt zu kleinteilig und sollte vereinfacht werden.

Art. 3 Abs. 5 RTS-E knüpft die Übermittlung wiederum an die „Verhängung" der jeweiligen Maßnahme, ohne diesen Zeitpunkt näher zu bestimmen. Demnach sind Informationen „in Bezug auf alle verhängten Verwaltungsmaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgelder" zu übermitteln. Die Meldung hat „unverzüglich, spätestens jedoch 30 Arbeitstage nach Verhängung der Maßnahme oder Geldbuße" zu erfolgen. Damit bleibt offen, ob bereits der Erlass oder die Bekanntgabe eines Bescheids beziehungsweise einer Anordnung genügt oder ob die Übermittlung erst nach Eintritt der Bestandskraft erfolgen soll. Die Unklarheit ist insbesondere deshalb erheblich, weil Rechtsbehelfe zu einer Änderung oder Aufhebung der Maßnahme führen können. Eine Übermittlung vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens kann somit dazu führen, dass die zentrale Datenbank Informationen enthält, deren tatsächliche oder rechtliche Grundlage später entfällt.

Zwar sieht Art. 3 Abs. 2 f) RTS-E Angaben dazu vor, ob Rechtsmittel eingelegt wurden. Es fehlen jedoch verbindliche Vorgaben dazu, wie eine geänderte oder aufgehobene Maßnahme zu berichtigen ist sowie

unter welchen Voraussetzungen der Eintrag gelöscht wird. Die Vorschrift sollte daher grundsätzlich an die Bestandskraft der Maßnahme anknüpfen. Sofern eine Übermittlung bereits vor Eintritt der Bestandskraft vorgesehen wird, müssen der vorläufige Charakter der Maßnahme und der Stand des Rechtsbehelfs eindeutig kenntlich gemacht werden. Zudem sind für den Fall einer Änderung oder Aufhebung unverzügliche Berichtigungs- und gegebenenfalls Löschungspflichten festzulegen.

Bliebe Art. 3 RTS-E unverändert, wären Umfang und Grenzen der Übermittlungspflicht nicht hinreichend bestimmt. Die Verpflichtung, „alle verfügbaren Informationen“ zu übermitteln, verbunden mit der Möglichkeit, nach Ermessen weitere Angaben aufzunehmen, eröffnet eine weitreichende, nicht klar begrenzte Datenübermittlung. Davon können auch personenbezogene Angaben zu natürlichen Personen erfasst sein, ohne dass der Entwurf hinreichend sicherstellt, dass jede einzelne Angabe für den konkreten Aufsichtszweck erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zudem könnten Informationen über Maßnahmen übermittelt und zentral gespeichert werden, deren Rechtmäßigkeit noch überprüft wird oder die später geändert oder aufgehoben werden. Ohne klare Vorgaben zur Berichtigung und Löschung besteht das Risiko, dass unvollständige, überholte oder nicht erforderliche Informationen weiterhin in aufsichtsrechtliche Bewertungen einfließen. Die uneinheitliche Terminologie und die unbestimmten Begriffe können außerdem zu einer unterschiedlichen Meldepraxis und zu nur eingeschränkt vergleichbaren Datensätzen führen.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass Art. 3 RTS-E eine uferlose Übermittlung von Informationen ermöglicht, die gravierende datenschutzrechtliche Risiken birgt und dazu führen kann, dass fehlerhafte oder überholte Daten dauerhaft aufsichtsrechtliche Entscheidungen prägen.

3.2. Art. 4 RTS-E (Informationen über Ratschläge oder Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden

Art. 4 RTS-E sieht vor, dass Aufsichtsbehörden gegenüber anderen Behörden abgegebene Beratungen oder Stellungnahmen an die zentrale AML/CFT-Datenbank übermitteln. Die Übermittlungspflicht soll nach Art. 4 Abs. 1 RTS-E greifen, wenn die Äußerung „aus Sicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bedenken aufwirft oder eine negative Bewertung darstellt“. Die Norm statuiert, dass Beratungen oder Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden, sofern aus Sicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bedenken aufgeworfen werden, eine Vielzahl an Daten der zentralen Datenbank zu übermitteln sind. Dies führt zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand. Eine Meldung sollte nur nach einem abgeschlossenen Verfahren, insbesondere mit einem bestandskräftigen Ergebnis, erfolgen.

Bereits der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bleibt unklar. Art. 4 Abs. 1 RTS-E spricht von „Beratung oder Stellungnahme“, Art. 4 Abs. 2 hingegen von „Ratschlägen oder Stellungnahmen“. Demgegenüber verwendet Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E die Begriffe „Stellungnahmen oder Empfehlungen“. Der Entwurf lässt daher offen, ob Beratung, Ratschlag und Empfehlung jeweils dasselbe oder unterschiedliche Formen behördlicher Äußerungen bezeichnen. Damit lässt sich nicht bestimmen, welche konkreten Informationen i. S. d. Art. 4 RTS-E der zentralen Datenbank zu übermitteln sind. Diese Unklarheit würde den Umfang der Übermittlungspflicht erheblich ausweiten.

Insbesondere bleibt offen, ob nur förmliche, fachlich begründete Einschätzungen zu einem konkreten Sachverhalt erfasst werden oder auch informatorische Auskünfte, vorläufige Hinweise und der laufende behördliche Austausch. Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit anderen Behörden auch Informationen weitergeben, ohne damit eine abschließende Bewertung oder Empfehlung abgeben zu wollen. Der Entwurf stellt nicht klar, ob auch solche Kommunikationen von Art. 4 RTS-E erfasst sind.

Hinzu kommt, dass Art. 4 RTS-E den sachlichen und verfahrensbezogenen Anwendungsbereich der Übermittlungspflicht nicht mit der in Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E beschriebenen Regelung in Einklang bringt. Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E nennt als Anwendungsfälle Stellungnahmen und Empfehlungen zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die „im Rahmen von Zulassungsverfahren, Verfahren zum Entzug der Zulassung sowie bei der Beurteilung der ‚Eignung und Zuverlässigkeit' von Anteilseignern oder Mitgliedern eines Leitungsorgans einzelner verpflichteter Unternehmen" abgegeben werden. Art. 4 Abs. 1 RTS-E enthält jedoch weder eine entsprechende Beschränkung auf diese Verfahren noch eine anderweitige Konkretisierung. Sein Wortlaut erstreckt die Übermittlungspflicht vielmehr auf Beratungen oder Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden, sofern diese „Bedenken" aufwerfen oder eine „negative Bewertung" darstellen. Diese weit gefasste und nicht näher eingegrenzte Regelung birgt die Gefahr, dass auch Äußerungen außerhalb der in Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E bezeichneten Verfahren erfasst werden. Dies führt ebenfalls zu einer erheblichen Ausweitung der Übermittlungspflicht und zu zusätzlichem unverhältnismäßigem Aufwand für die Aufsichtsbehörden.

Besonders weitreichend ist die Anknüpfung daran, ob eine Äußerung „Bedenken aufwirft" oder „eine negative Bewertung" i. S. d. Art. 4 Abs. 1 RTS-E darstellt. Der Entwurf enthält weder eine Definition dieser Begriffe noch Kriterien für ihre Anwendung. Insbesondere bleibt offen, welcher Grad an Bedenken erforderlich ist, ob eine bloße Möglichkeit eines AML/CFT-Risikos genügt oder ob die Bewertung auf festgestellten Tatsachen beruhen muss. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob eine vorläufige Einschätzung bereits als „negative Bewertung" gilt. Damit hängt die Übermittlungspflicht von einer wertenden Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ab. Unterschiedliche Behörden können vergleichbare Äußerungen daher unterschiedlich einordnen. Umgekehrt kann eine vorläufige oder nicht abschließende Einschätzung in der zentralen Datenbank bereits den Eindruck einer abschließend festgestellten negativen Bewertung erwecken.

Es fehlen zudem ausdrückliche Vorgaben dazu, wie der vorläufige oder beratende Charakter der Stellungnahme kenntlich gemacht wird. Ebenso bleibt offen, wie zu verfahren ist, wenn sich die Einschätzung später als unzutreffend erweist, geändert wird oder von der empfangenden Behörde nicht übernommen wird. Ohne Regelungen zur Aktualisierung und Berichtigung der zu übermittelnden Daten können überholte oder missverständliche Informationen fortbestehen und weiterhin in aufsichtsrechtliche Bewertungen einfließen.

Auch die in Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E genannte Beurteilung der „Eignung und Zuverlässigkeit" von Anteilseignern oder Mitgliedern eines Leitungsorgans ist im Zusammenhang mit der Übermittlungspflicht nicht hinreichend konkretisiert. Der Entwurf legt nicht fest, welche Aspekte dieser Beurteilung für die Übermittlung maßgeblich sind und unter welchen Voraussetzungen eine hierzu abgegebene Einschätzung „Bedenken aufwirft" oder „eine negative Bewertung darstellt".

Besondere datenschutzrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 1 g) RTS-E vorgesehenen Übermittlung personenbezogener Daten. Demnach sind bei einer Beratung oder Stellungnahme mit Bezug zu einer natürlichen Person deren Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit sowie ihre derzeitige oder künftige Funktion in der meldepflichtigen Stelle zu übermitteln. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist auch hier nicht hinreichend dargelegt.

Nicht nachvollziehbar ist ferner, weshalb auch eine lediglich „künftige" Funktion der natürlichen Person zu übermitteln ist. Es bleibt offen, welchen Bezug eine noch nicht ausgeübte Funktion zur betreffenden Beratung oder Stellungnahme haben muss und für welchen aufsichtsrechtlichen Zweck diese Information benötigt wird.

Bliebe Art. 4 RTS-E unverändert, wären Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Übermittlungspflicht nach Art. 4 RTS-E nicht hinreichend bestimmt. Dies könnte zu einer uneinheitlichen und weit über den beabsichtigten Regelungszweck hinausgehenden Meldepraxis führen. Zugleich bestünde das Risiko, dass vorläufige Einschätzungen sowie personenbezogene Daten ohne hinreichend dargelegte Erforderlichkeit in der zentralen Datenbank gespeichert und späteren Bewertungen zugrunde gelegt werden. Die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und Belastungen für Aufsichtsbehörden, Verpflichtete und betroffene natürliche Personen erfordern eine präzisere und verhältnismäßige Ausgestaltung des Art. 4 RTS-E.

4. Frage 4: Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen in den Art. 7, 8 und 9 der RTS? Falls Sie Anpassungen für erforderlich halten, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die die Vorschläge hätten, wenn Sie unverändert bleiben.

4.1. Art. 7 RTS-E (Zusätzliche Informationen)

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum informationellen Selbstbestimmungsrecht sowie den europarechtlichen Datenschutzstandards in Einklang zu bringen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 8 RTS-E). Sie bedarf einer grundlegenden Überarbeitung oder ersatzlosen Streichung.

Die Möglichkeit der AMLA, zusätzliche Informationen gemäß Art. 7 des RTS-E anzufordern, muss strikt begrenzt werden. Der Entwurf enthält zwar Anforderungen an Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, diese reichen für den anwaltlichen Bereich aber nicht aus. Nach dem derzeitigen Wortlaut in Art. 7 RTS-E ist eine zusätzliche Informationsanforderung in jedem Fall begründbar und dementsprechend viel zu weit gefasst.

Es ist dringend zu beachten, dass Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Anwaltliche Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant sind Ausfluss des Anspruchs der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten, gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen, geben kann. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Übermittlung von insbesondere (über-)obligatorischen Daten könnte in diesen Kernbereich eingreifen und muss daher dringend unterbleiben.

Nach Art. 7 Abs. 2 RTS-E müssen Ersuchen unbeschadet der in Abs. 1 genannten Bedingungen um zusätzliche Informationen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen und die Informationen sind innerhalb von 30 Arbeitstagen zu übermitteln. Im Hinblick auf die mögliche Komplexität der Datenerhebung kann diese Frist von der Behörde verlängert werden. Falls die Aufsichtsbehörde die Informationen nicht innerhalb der festgelegten Frist an die Behörde übermitteln kann, hat sie die Gründe dafür zu begründen und der Behörde eine neue Frist vorzuschlagen. Eine Fristverlängerung kommt also insbesondere dann in Betracht, wenn die Datenerhebung entsprechend komplex ist und ein Arbeitsaufwand dafür betrieben werden muss. In derartigen Fällen soll dann aber die Fristverlängerung auch entsprechend begründet werden müssen. So gebundene Kapazitäten können dann wiederum nicht für die Datenerhebung eingesetzt werden. Erneut werden Kapazitäten für andere Aufgaben als die Bewältigung der eigentlichen aufsichtsrechtlichen Pflichten gebunden; die national Beteiligten werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert und gerade nicht unterstützt unerheblichem Umfang sogar der strikten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen können. Die Sensibilität dieser Daten ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sie häufig mittelbar oder unmittelbar Rückschlüsse auf Mandate, Mandantenverhältnisse oder die Rechtsberatung selbst zulassen und damit den berufsrechtlichen Vorschriften geschützten Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit tangieren.

4.2. Art. 8 RTS-E (Vorherige Zustimmung)

Auch diese vorgeschlagene Regelung ist nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum informationellen Selbstbestimmungsrecht sowie den europarechtlichen Datenschutzstandards in Einklang zu bringen. Sie bedarf ebenfalls einer grundlegenden Überarbeitung oder ersatzlosen Streichung.

Art. 8 RTS-E regelt die Informationsweitergabe innerhalb des AML/CFT-Aufsichtssystems ohne vorherige Zustimmung sowie die Weitergabe von Informationen in bestimmten Fällen auch an Stellen außerhalb dieses Systems. Eine derart extensiv ausgestaltete Regelung zur Informationsweitergabe steht in fundamentalem und unauflöslichem Widerspruch zu sämtlichen kodifizierten und in der Rechtsprechung sowie Rechtsanwendungspraxis anerkannten Grundsätzen und Prinzipien des Datenschutzrechts. Überdies kollidiert sie in eklatanter Weise mit den berufsrechtlich verankerten Pflichten und Obliegenheiten, denen Mitglieder der Rechtsanwaltschaft kraft ihrer Berufszugehörigkeit unterworfen sind. Insbesondere die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht stellt ein konstitutives Element der anwaltlichen Berufsausübung dar, deren Beachtung für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt von essenzieller und existenzieller Bedeutung ist.

Bei Informationen, die im Rahmen der Aufsicht über Rechtsanwälte erlangt werden, ist stets und unter allen Umständen zu berücksichtigen, dass diese Informationen ihrer Natur nach regelmäßig in unmittelbarer Nähe zum Berufsgeheimnis stehen, berufsgeheimnisnah sind oder in nicht unerheblichem Umfang sogar der strikten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen können. Die Sensibilität dieser Daten ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sie häufig mittelbar oder unmittelbar Rückschlüsse auf Mandate, Mandantenverhältnisse oder die Rechtsberatung selbst zulassen und damit den berufsrechtlichen Vorschriften geschützten Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit tangieren.

Die in Art. 8 RTS-E beschriebene Vorgehensweise im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen birgt die erhebliche, nicht zu unterschätzende Gefahr, dass sensible Informationen in Kontexte und Zusammenhänge gelangen, für welche sie ursprünglich weder erhoben noch bestimmt wurden. Damit würde der fundamentale datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung, welcher in der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts seine Ausprägung gefunden hat, in eklatanter und nicht zu rechtfertigender Weise missachtet. Ein solches Vorgehen würde systematischem Datenmissbrauch erheblichen Vorschub leisten. Die vorgesehenen Regelungen würden eine Rechtsgrundlage schaffen, mittels derer missbräuchlichen und rechtswidrigen Praktiken im Umgang mit sensiblen Daten keinerlei effektive rechtliche Schranken mehr gesetzt wären.

4.3. Art. 9 RTS-E (Format, Verfahren, technische Spezifikationen und Datenqualität)

In Art. 9 RTS-E werden das Format, das Verfahren, die technischen Spezifikationen und die Datenqualität für die Übermittlung und den Austausch der in dem Verordnungsentwurf genannten Informationen festgelegt. Dabei stehen die Abs. 1 und 2 des Art. 9 RTS-E im direkten Widerspruch zum erklärten Ziel unter Ziffer 3.1 RTS-E. Dort wird erläutert, dass der vorgeschlagene Entwurf der RTS technologieneutral sein sollte. Die technische Lösung, mit der diese Anforderungen umgesetzt werden sollen, werde separat und schrittweise entwickelt. Art. 9 Abs. 1 und 2 RTS-E lassen nicht erkennen, dass der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt wird.

Nach Art. 9 Abs. 3 RTS-E stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, damit ihre Berichtspflichten gemäß dieser Verordnung erfüllt werden können. Im Hinblick auf Rechtsanwaltskammern als anwaltliche Selbstverwaltungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Selbstverwaltung das Recht umfasst, die eigene Organisation eigenverantwortlich zu gestalten. Dazu gehören die Entscheidungen über Stellenpläne, Personalstruktur und -bedarf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Finanzhoheit

obliegt ebenfalls der Rechtsanwaltskammer. Sie verfügt über ein durch Mitgliedsbeiträge finanziertes eigenes Budget, sodass auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eigenständig über Personalausgaben entschieden wird. Für die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist es essenziell, dass die Personalplanung der Verantwortung des Kammervorstands obliegt. Die Personalplanung ist damit ein integraler Bestandteil der Selbstverwaltung. Die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

In Art. 9 Abs. 6 RTS-E wird festgelegt, dass die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass die an die Behörde übermittelten Informationen vollständig, korrekt und aktuell sind und angemessene Standards der Datenqualität erfüllen, um eine wirksame Analyse und einen wirksamen Austausch über die zentrale AML/CFT-Datenbank zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang enthält Art. 9 RTS-E wichtige Ansätze zur Datenqualität, bleibt aber unvollständig. Gerade bei personenbezogenen und berufsbezogenen Daten über Rechtsanwälte müssen hohe Anforderungen an Richtigkeit, Aktualität, Kontextualisierung und Korrektur gestellt werden. Dementsprechend fehlt ein Verfahren zur unverzüglichen Berichtigung unrichtiger Daten und klare Regelungen zu Löschungsfristen von Daten. Daten, die Informationen zu aufgehobenen, erledigten oder veralteten Maßnahmen, Geldbußen und Zwangsgeldern beinhalten, können eine verheerende Reputationswirkung zur Folge haben. Massive, oft existenzbedrohende negative Folgen für das Ansehen eines Rechtsanwalts oder einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft in der Öffentlichkeit müssen unbedingt verhindert werden, insbesondere wenn eine zusätzliche Informationsweitergabe, wie es der bisher entworfene Art. 8 RTS-E vorsieht, möglich ist. Die Datenbank darf nicht zu einem dauerhaften Reputationsregister über anwaltliche Berufsträger werden.

Zur Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie des Datenschutzes erscheint die Implementierung klar definierter, gestaffelter Löschfristen unabdingbar. Es ist zu differenzieren zwischen Daten, welche bloße Verdachtsmomente dokumentieren, solchen, die laufende Verfahren betreffen, sowie jenen, welche abgeschlossene Sanktionen zum Gegenstand haben. Für Daten über nicht bestätigte Verdachtsfälle oder eingestellte Verfahren ist eine unverzügliche Löschung nach Verfahrensbeendigung zu statuieren. Bei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren mit verhängten Sanktionen empfiehlt sich eine zeitliche Staffelung: geringfügige Maßnahmen sollten einer kürzeren Löschfrist unterliegen, während bei schwerwiegenden Sanktionen eine längere Speicherdauer gerechtfertigt sein mag. Keinesfalls darf eine unbefristete oder unverhältnismäßig lange Datenspeicherung erfolgen, welche einer perpetuierten Stigmatisierung gleichkäme. Überdies bedarf es eines automatisierten Löschungsmechanismus sowie einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Überprüfung der Erforderlichkeit fortdauernder Datenspeicherung durch die AMLA. Nur durch derart präzise Regelungen kann verhindert werden, dass die Datenbank zu einem unauslöschlichen „digitalen Pranger“ mutiert, welcher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und berufliche Rehabilitation der Betroffenen konterkariert.

* * *